



Protokollauszug vom

24.03.2021

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Projekt-Nr. 19798 Ersatz Hochleistungsdrucker: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.21.229-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung und Wartung der zwei Hochleistungsdrucker gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und werden daher sowie gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet.

1.2. Die Investitionsausgaben im Betrag von rund 106 100 Franken (inkl. 7,7 % MWST) werden zu Lasten der Investitionsrechnung des Allg. Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19798, freigegeben.

1.3. Die Betriebskosten von jährlich rund 14 500 Franken, somit für die maximale Vertragsdauer von acht Jahren im Betrag von insgesamt rund 116 000 Franken (inkl. 7,7 % MWST) werden zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe IDW der Jahre 2021 bis 2029 freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die zwei aktuell bei den IDW im Einsatz stehenden Hochleistungsdrucker müssen aufgrund ihres Alters und ihrer Einsatzdauer ersetzt werden. Mit dem Ersatz wird sichergestellt, dass auch zukünftig die Unterlagen (beispielsweise Steuererklärungen und -rechnung, Stimmrechtsausweise und Werkrechnungen) der Stadt Winterthur sowie der rund 30 angeschlossenen Gemeinden termingerecht und in der erforderlichen Qualität gedruckt werden können.

Für die Ersatzbeschaffung wurde eine Submission im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich durchgeführt.

2. Kosten

Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer folgende Beschaffungskosten:

2.1. Investitionsausgaben (inkl. MWST)

Bezeichnung	Fr. inkl. 7,7 % MWST
Lieferung zwei Drucker und Installation	96 413.00
Reserve für Unvorhergesehenes 10% (Art. 61 Abs. 1 lit. d VVFH)	9 641.00
Total Investitionsausgaben	106 054.00
Total Investitionsausgaben, gerundet	106 100.00

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.:	19798
Projektbezeichnung	Ersatz Hochleistungsdrucker

Kostenart	Bezeichnung		Jahr		Betrag
506022	Ausführung Hardware	§	2020	Fr.	280 000.00
Gesamtkredit		§		Fr.	280 000.00

2.2. Betriebskosten (inkl. MWST)

Bezeichnung	Fr. inkl. 7,7 % MWST
Wartung und Support pro Jahr, rund	14 500.00
Total Betriebskosten für acht Jahre, gerundet	116 000.00

Die jährlichen Betriebskosten sind im Budget 2021 sowie im FAP der Jahre 2022 bis 2029 der PG IDW eingestellt (Kostenstelle 222421 / Kostenart 315300).

3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundenen Ausgaben der Erfolgsrechnung bis 300 000 Franken können grundsätzlich von der Departementsleitung freigegeben werden (Art. 69 Abs. 1 lit. a VVFH). Da die Investitionsausgaben gestützt auf Art. 57 Abs. 1 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom Stadtrat gebunden zu erklären sind, werden auch die Ausgaben der Erfolgsrechnung dem Stadtrat unterbreitet.

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die Hochleistungsdrucker werden im Druck- und Verpackungszentrum der IDW im Superblock eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit der geplanten Ersatzbeschaffung werden die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendigen Hochleistungsdrucker auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Die Entscheidungsfreiheit beschränkt sich auf technische und organisatorische Detailfragen und liegt somit in der Entscheidungskompetenz des Stadtrates.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die aktuellen Hochleistungsdrucker sind am Ende ihres Lebenszyklus angekommen und müssen abgelöst werden.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und wie folgt freizugeben:

- a. Investitionsausgaben im Gesamtbetrag von 106 100 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19789;
- b. Betriebskosten von rund 14 500 Franken pro Jahr, somit für die maximale Vertragsdauer von acht Jahren im Gesamtbetrag von rund 116 000 Franken (inkl. MWST) zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG IDW der Jahre 2021 bis 2029.

4. Kommunikation

Eine Medienmitteilung ist nicht erforderlich.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Submissionseingabe